



Unterschriften- sammlung legal

Aarau Beschwerde
des VgT gutgeheissen

Am 16. Oktober 2002 sammelte ein Mitglied des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) in Aarau im Gebiet Holzmarkt/Graben Unterschriften für die eidg. Volksinitiative gegen das betäubungslose Schächten. Dies wurde ihm von der Polizei auf der Stelle verboten, mit der Begründung, das Sammeln von Unterschriften auf öffentlichem Grund ohne Polizeibewilligung sei verboten. Der Stadtrat vertrat die gleiche Auffassung und wies eine Beschwerde gegen diese Polizeiwilkkür ab. Das Departement des Innern hat dem VgT nun Recht gegeben und u. a. festgestellt, gerade im hier zu beurteilenden innerstädtischen Bereich beschränke sich der bestimmungsgemässe Gebrauch öffentlichen Grundes nicht ausschliesslich auf den Verkehr. Es gehören aufgrund der baulichen Anlage auch kommunikative Betätigungen zur Zweckbestimmung. Das Sammeln von Unterschriften durch Einzelpersonen ohne festen Standort sei zudem auch gemeinverträglich. Die Störungen, die von einer Einzelperson ausgehen könnten, seien als gering einzuschätzen und überstiegen den Rahmen des Gewohnten nicht. Ein eigenes Bewilligungsverfahren zu diesem Zwecke wäre unverhältnismässig. Ebenso unzulässig wird vom Departement das Erheben einer Gebühr bezeichnet. (az)